

## Allgemeine Ordnung des Beruflichen Schulzentrums e.o.plauen (vorläufig)

Die nachfolgenden Regeln gelten für alle Gebäude und Objekte des BSZ e.o.plauen.

beauftr. <u>Schulleiter</u>	Herr Schumann	beauftr. <u>stellv. Schulleiterin</u>	Frau Schubert
<u>Schulteil Plauen</u>	Uferstraße 8 08527 Plauen Tel. 03741 300-5100 Fax 03741 300-5109 E-Mail <a href="mailto:info@bsz-eoplauen.de">info@bsz-eoplauen.de</a>	<u>Fachleiter*in</u>	Frau Schubert Herr Hecht Herr Hartisch
<u>Schulteil Oelsnitz</u>	Willi-Brandt-Ring 13 08606 Oelsnitz Tel 037421 406-100 Fax 037421 406-120 E-Mail <a href="mailto:oelsnitz@bsz-eoplauen.de">oelsnitz@bsz-eoplauen.de</a>	<u>Fachleiter</u>	Herr Spranger
<u>Schulteil Klingenthal</u>	Amtsberg 12 08248 Klingenthal Tel. 037467 23213 Fax 037467 26631 E-Mail <a href="mailto:klingenthal@bsz-eoplauen.de">klingenthal@bsz-eoplauen.de</a>	<u>Fachleiter</u>	Herr Meinel

Jedem Schüler, Lehrer und Mitarbeiter unserer Einrichtung sollte daran gelegen sein, das Ansehen des BSZ e.o.plauen in der Öffentlichkeit zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Ruf der Schule schädigt. In diesem Sinne sind die nachfolgenden Verhaltensgrundsätze zu beachten, konstruktiv umzusetzen und Verstöße angemessen zu ahnden.

### 0 Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen der allgemeinen Ordnung des BSZ e.o.plauen sind:

- die Verfassung des Freistaates Sachsen
- das Schulgesetz des Freistaates Sachsen
- die Verordnungen des Sächs. Kultusministeriums über die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium und die Fachschule im Freistaat Sachsen
- die Verordnung des Sächs. Kultusministeriums über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen
- das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz

### 1 Schulbesuch

#### 1.1 Schulpflicht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Allgemeine Ordnung einzuhalten.

#### 1.2 Schulversäumnisse

Für jedes Schulversäumnis hat der volljährige Schüler bzw. bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten die Pflicht, die Schule unverzüglich zu informieren und einen schriftlichen Nachweis binnen 3 Tagen beizubringen. Fehlt der Nachweis oder liegt er nicht fristgerecht vor, gilt das Versäumnis als nicht hinreichend begründet.

##### 1.2.1 Krankheit

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen oder bei Teilzeitunterricht bei mehr als 2 Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Schülerinnen und Schüler der Berufsschule senden bei einer Erkrankung von mehr als 2 Tagen eine

Ablichtung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die sie dem Ausbilder, Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten ausgehändigt haben, dem beruflichen Schulzentrum zu.

### **1.2.2 Freistellung vom Unterricht**

Anträge auf Freistellung sind von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) und schriftlich an den Klassenlehrer zu stellen und nachvollziehbar zu begründen. Die möglichen Freistellungsgründe sind in der Verordnung des Sächsischen Kultusministeriums über den Besuch öffentlicher Schulen im Freistaat Sachsen geregelt. Urlaub oder betriebliche Belange können grundsätzlich nicht als Freistellungsgrund geltend gemacht werden. Über das vorzeitige Verlassen des Unterrichts entscheidet ausschließlich der Lehrer.

### **1.2.3 Verspätetes Erscheinen im Unterricht**

Kommt ein Schüler zu spät zum Unterricht, kann er durch den Fachlehrer von der lfd. Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden, wenn der Unterricht durch die Verspätung stark beeinträchtigt oder nachhaltig gestört wird. Der Schüler hat den Grund der Verspätung nachvollziehbar zu begründen und gegebenenfalls schriftlich zu belegen. Der Fachlehrer kann bei Vorliegen des Nachweises den Grund im Klassenbuch vermerken. Ansonsten prüft der Klassenlehrer und vermerkt, ob der Grund hinreichend ist. Im Übrigen muss es im Interesse des Schülers liegen, dass seine Anwesenheit in der Schule vollständig und richtig erfasst ist.

## **2 Hausordnung**

Die Zusammenarbeit vieler Menschen auf engem Raum verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder einzelne das selbstverständliche Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme beachtet und sich an die für alle verbindlichen Ordnungen hält.

### **2.1 Unterrichtszeiten**

Der Unterricht und die verbindlichen Schulveranstaltungen werden durch die Schulleitung so organisiert, dass allen Schülern die pünktliche Teilnahme möglich ist. Zu Unterrichtsbeginn ist jeder Schüler an seinem Arbeitsplatz. Die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel haben bereit zu liegen. Falls 10 min. nach dem Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft erschienen ist, meldet sich der Klassensprecher oder sein Vertreter beim zuständigen Fachleiter oder im Sekretariat. Grundsätzlich wird der Unterricht durch den Lehrer beendet. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich täglich über Stundenplanänderungen zu informieren. Diese werden im Internet bekannt gegeben. Alle Schüler, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen haben, sind verpflichtet, den aktuellen Stundenplan und den Blockplan dem Ausbilder zu Kenntnisnahme zu übergeben.

Unterricht ist in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt:

#### Stunde

1./2.	08:00 bis 09:30	20 min Frühstückspause
3./4.	09:50 bis 11:20	10 min Pause
5./6.	11:30 bis 13:00	30 min Mittagspause
7./8.	13:30 bis 15:00	10 min Pause
9./10.	15:10 bis 16:40	

### **2.2 Benutzerordnung für Unterrichtsräume, Fachräume, Werkstätten und Labore**

Die Mitnahme von Garderobe ist nicht gestattet. In Fachräumen ergänzt die jeweilige Raum-, Labor- oder Werkstattordnung diese Hausordnung. Die außerunterrichtliche Nutzung der schulischen Arbeitsmöglichkeiten wird gesondert geregelt.

### **2.3 Große Pausen**

Während der großen Pause dürfen die Schüler eigenverantwortlich das Schulgelände zum Zwecke der Pausenversorgung verlassen. Aufsichtspflicht und Sicherheitsleistungen sind ausschließlich auf das Schulgelände begrenzt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz nur auf unterrichtsbedingten Wegen.

## **2.4 Rauchen**

Gemäß Nichtraucherchutzgesetz ist in allen Gebäuden des BSZ sowie im Schulgelände das Rauchen verboten. Für alle volljährigen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstigen Angestellten des BSZ e.o.plauen, werden auf dem Schulgelände Plätze zum Rauchen eingerichtet. Ausschließlich auf diesen wird das Rauchen für den genannten Personenkreis gestattet.

Darüber hinaus gilt das generelle Rauchverbot auch außerhalb der Schule, wenn es sich um eine verbindliche Schulveranstaltung handelt.

## **2.5 Sauberkeit des Klassenzimmers und des übrigen Schulbereiches**

Jeder Schüler sorgt für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulobjekt. Die Schuleinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Wer mutwillig etwas zerstört, verunreinigt oder beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. Bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln können die Verursacher zu Wiedergutmachungsleistungen herangezogen werden.

## **2.6 Aufgaben des Ordnungsdienstes**

Der vom Klassenlehrer eingeteilte Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass bei Zimmerwechsel und am Unterrichtsende das Zimmer in einem akzeptablen Zustand verlassen wird. Die Tafel ist in jeder Pause bei Bedarf ordentlich zu säubern. Nach Unterrichtsschluss ist grundsätzlich eine Grundordnung herzustellen, dazu gehören:

- Bänke und Stühle ordnen
- Fenster schließen
- Licht ausschalten
- Unrat, wie Papier und Flaschen einsammeln, ggf. den Raum auskehren
- nach der letzten Stunde des Unterrichtstages Stühle unter der Tischplatte einhängen

Für die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten ist die jeweils unterrichtende Lehrkraft verantwortlich!

## **2.7 Besucher**

Besucher der Schule haben sich im Sekretariat oder beim Hausmeister anzumelden. Das eigenmächtige Aufsuchen von Fach- oder sonstigen Räumen durch Besucher ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die außerunterrichtlichen Nutzungszeiten der Schule.

## **2.8 Änderungen zur Person**

Jede Änderung der schülerbezogenen Daten ist unverzüglich über den Klassenleiter an das Sekretariat zu melden (z.B. Änderung Wohnanschrift, Änderungen im Ausbildungsvertrag, Kündigung usw.). Sollte der Schüler dieser Informationspflicht nicht nachkommen, kann die Schule für evtl. entstehende Nachteile nicht verantwortlich gemacht werden.

## **2.9 Unfälle**

Alle Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen - im Sekretariat durch den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten zu melden.

## **2.10 Arbeitsmaterialien**

Alle Schüler sind verpflichtet, die für den Unterricht benötigten Lern- und Arbeitsmittel mitzubringen. Ist durch fehlende Lern- und Arbeitsmittel die Beteiligung am Unterrichtsgeschehen nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen oder mit Ersatzunterricht betraut werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. der Ausbildungsbetrieb werden davon in Kenntnis gesetzt.

## **2.11 Verbote**

Der Genuss von Alkohol und/oder Drogen vor und während des Unterrichtstages ist verboten. Der Handel mit Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände und dessen Umkreis verboten.

Die eigenmächtige Nutzung von Mobiltelefonen, Laptops, Tablets usw. sowie die private Nutzung des Internetzugangs während des Unterrichts sind strikt untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Unterrichtsausschluss.

Im gesamten Schulbereich ist die Darstellung, z. B. durch Aufkleber, Plakate, Flyer, Aufdrucke, von antidemokratischen, verschwörungsideologischen oder menschenverachtenden Inhalten untersagt. Politische Werbung von Parteien, Organisationen und Verbänden sind auf dem Schulgelände nicht zulässig.

### **2.12 Parken von Privatfahrzeugen**

Das Parken von Fahrzeugen der Schüler erfolgt entsprechend den Bestimmungen der StVO im öffentlichen Verkehrsraum auf eigene Gefahr. Das Befahren des Schulgeländes durch Schüler bzw. Abstellen von Fahrzeugen der Schüler auf dem Schulgelände ist nicht zulässig. Die Einfahrten in das Schulgelände sind grundsätzlich Rettungswege. Daher ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Einfahrt beim Parken einzuhalten. Bei Verstößen kann die Schule die Ordnungsbehörde einschalten.

### **2.13 Verhalten bei Feuer- und Katastrophenalarm**

Der Alarm wird durch Intervall- oder Dauerton, Durchsagen oder Zurufen ausgelöst. Alle Klassen verlassen das Schulgebäude auf dem für den jeweiligen Raum festgelegten Fluchtweg und finden sich auf dem Sammelplatz ein. Die Fenster und Türen in den Zimmern sind zu schließen. Durch den jeweiligen Fachlehrer ist die Vollzähligkeit der Klasse festzustellen und an die Schul- oder Fachleitung zu melden. Der Verantwortliche legt dann die weiteren Verfahrensweisen fest. Der Sammelplatz darf erst auf Weisung des Verantwortlichen verlassen werden.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Klaus Schumann  
beauftragter Schulleiter